



Bernische Lehrerversicherungskasse
Caisse d'assurance du corps enseignant bernois



Reglement für die Wahl der
Delegierten der Bernischen
Lehrerversicherungskasse
(BLVK-WRDV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Definitionen	4
Art. 2	Wahlkreise	4
Art. 3	Stimm- und Wahlrecht	5
Art. 4	Ausübungsort	5
2.	Wahlkreisversammlung	5
Art. 5	Zusammensetzung	5
Art. 6	Aufgaben	6
3.	Vorstand	6
Art. 7	Zusammensetzung	6
Art. 8	Wählbarkeit	6
Art. 9	Amtsdauer	6
Art. 10	Aufgaben	7
Art. 11	Administration	7
Art. 12	Entschädigungen	7
4.	Delegierte	7
Art. 13	Zuteilung der Mandate	7
Art. 14	Wählbarkeit	8
Art. 15	Amtsdauer	8
Art. 16	Entschädigungen	8
5.	Organisation und Durchführung der Wahlkreisversammlung	8
5.1	Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 17	Zeitpunkt	8
Art. 18	Einberufung	9
Art. 19	Öffentlichkeit	9
Art. 20	Vorsitz, Stimmzähler	9

5.2	Wahlverfahren	9
Art. 21	Offene und kollektive Wahlen	9
Art. 22	Geheime Wahlen	10
Art. 23	Ungültige Stimmen	10
Art. 24	Ersatzwahlen	10
Art. 25	Publikation des Wahlergebnisses	10
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 26	Erste Amtsdauer	11
Art. 27	Genehmigung	11
Art. 28	Übergangsbestimmung für die Delegierten	11
Art. 29	Inkraftsetzung	11

Anhang 1: Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen

Die Delegiertenversammlung (DV) der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) beschliesst gestützt auf Art. 30 - 32 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18. Mai 2014 das nachfolgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definitionen

- ¹ Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
- ² Personen, die von der BLVK eine Teilaltersrente beziehen und gleichzeitig ein bei der BLVK versichertes Resterwerbseinkommen erzielen, gelten im Sinne dieses Reglements als aktive Versicherte.
- ³ Für die Bestimmung des Status einer Person als aktiv Versicherter oder einer eine volle Altersrente beziehenden Person ist der erste Tag der Amtsperiode massgebend, für die der Delegierte gewählt wird.

Art. 2 Wahlkreise

- ¹ Die aktiv versicherten und die von der BLVK eine volle Altersrente beziehenden Personen werden in folgende zehn Wahlkreise eingeteilt:
 - a) Wahlkreis für die versicherten Personen der mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber;
 - b) Wahlkreis Berner Jura;
 - c) Wahlkreis Bern-Nord;
 - d) Wahlkreis Bern-Stadt;
 - e) Wahlkreis Bern-Süd;
 - f) Wahlkreis Emmental;
 - g) Wahlkreis Oberaargau;

h) Wahlkreis Oberland-Nord;

i) Wahlkreis Oberland-Süd;

k) Wahlkreis Seeland.

² Der Anhang 1 regelt die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen.

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht

¹ In der Wahlkreisversammlung stimm- und wahlberechtigt sind alle bei der BLVK aktiv versicherten Personen sowie Personen, die von der BLVK eine volle Altersrente beziehen.

² In der DV sind die aktiv versicherten Personen der BLVK stimm- und wahlberechtigt. Personen, die von der BLVK eine volle Altersrente beziehen, sind in der DV lediglich stimmberechtigt. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Verwaltungskommission (VK) BLVK werden von den aktiv versicherten Delegierten gewählt.

³ Das Stimm- und Wahlrecht wird persönlich ausgeübt. Stellvertretung und briefliche Stimmabgabe sind nicht zulässig.

Art. 4 Ausübungsort

¹ Das Stimm- und Wahlrecht wird von den aktiven Lehrpersonen im Wahlkreis ihres hauptsächlichen Arbeitsorts ausgeübt.

² Das Stimm- und Wahlrecht wird von den versicherten Personen der mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber im Wahlkreis nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a ausgeübt.

³ Personen, die eine volle Altersrente beziehen, üben das Stimm- und Wahlrecht im Wahlkreis ihres letzten hauptsächlichen Arbeitsorts aus.

2. Wahlkreisversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

Die Stimm- und Wahlberechtigten eines Wahlkreises bilden die Wahlkreisversammlung.

Art. 6 Aufgaben

Die Wahlkreisversammlung

- a) wählt den Vorstand des Wahlkreises;
- b) wählt die ihrem Wahlkreis zustehende Anzahl Delegierte;
- c) kann zuhanden der DV Anträge an das Büro DV richten;
- d) kann der DV Vorschläge einreichen für
 1. die Wahl eines Präsidenten der DV;
 2. die Wahl eines Vizepräsidenten der DV;
 3. die Wahl eines Sekretärs der DV;
 4. die Wahl der Arbeitnehmervertreter in die VK.

3. Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung

Jeder Wahlkreis verfügt über einen Vorstand, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär besteht.

Art. 8 Wählbarkeit

Wählbar in den Vorstand sind die Delegierten des Wahlkreises. Der Präsident und der Vizepräsident des Vorstands müssen aktiv versicherte Delegierte sein.

Der Sekretär muss nicht zwingend Delegierter sein.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die Organisation sowie die Durchführung der Wahlkreisversammlung und sorgt dafür, dass genügend Vorschläge für die Delegiertenwahlen und Ersatzwahlen zur Verfügung stehen.

Art. 11 Administration

Soweit die Kapazitäten des Vorstands nicht ausreichen, kann dieser für administrative Arbeiten (Einladungen zu Wahlkreisversammlungen, Publikationen) auf die Infrastruktur der BLVK zurückgreifen.

Art. 12 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Wahlkreisorgane sind im Anhang 2 des Organisationsreglements für die Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-OgRDV) geregelt.

4. Delegierte

Art. 13 Zuteilung der Mandate

- ¹ Die eine volle Altersrente beziehenden Personen haben Anspruch auf einen Sitz der DV pro Wahlkreis.
- ² Die aktiven Versicherten haben Anspruch auf 64 Sitze der DV. Diese werden nach folgendem Verfahren vom Büro DV auf die Wahlkreise aufgeteilt:
 - a) In einem ersten Schritt werden jedem Wahlkreis drei feste Mandate zugeteilt;
 - b) alsdann werden die per 1. Februar des Jahres, in welchem die ordentlichen Erneuerungswahlen stattfinden, erhobene Anzahl aller aktiven Versicherten durch 20 dividiert; das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, bildet den massgebenden Quotienten;
 - c) jeder Wahlkreis hat zusätzlich Anspruch auf so viele Sitze, als die Anzahl seiner Wahlberechtigten das grösstmögliche Vielfache des massgebenden Quotienten umfasst;
 - d) die Restmandate werden den Wahlkreisen mit den grössten verbleibenden Resten zugewiesen.

Art. 14 Wählbarkeit

- ¹ Wählbar als Delegierte sind die Stimm- und Wahlberechtigten des Wahlkreises.
- ² Soweit möglich sollen die Geschlechter und Amtssprachen angemessen vertreten sein.
- ³ Fallen die Wählbarkeitsvoraussetzungen während der Amtsdauer dahin, muss eine Ersatzwahl stattfinden. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- ⁴ Wird der hauptsächliche Arbeitsort in einen anderen Wahlkreis verschoben, findet keine Ersatzwahl statt.

Art. 15 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Amtsdauer beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 16 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Delegierten sind im Anhang 2 des Organisationsreglements für die Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-OgRDV) geregelt.

5. Organisation und Durchführung der Wahlkreisversammlung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Zeitpunkt

Der Vorstand lädt die Stimm- und Wahlberechtigten zur Wahlkreisversammlung ein:

- a) vor jeder DV;
- b) wenn eine Ersatzwahl stattzufinden hat;
- c) auf Beschluss des Vorstands;
- d) wenn mindestens 50 Stimm- und Wahlberechtigte es verlangen.

Art. 18 Einberufung

- ¹ Der Vorstand sorgt dafür, dass Ort, Zeit und Traktanden der Wahlkreisversammlung mindestens 30 Tage im Voraus
 - a) im EDUCATION (Amtliches Schulblatt)
 - b) auf der Webseite der BLVK
 - c) in einer schriftlichen Mitteilung an die Schulleitungen und die Rentnerdurch die BLVK bekannt gegeben werden.
- ² Er macht gleichzeitig die Wahlvorschläge des Vorstands bekannt und weist darauf hin, dass an der Wahlkreisversammlung mündlich weitere Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Art. 19 Öffentlichkeit

- ¹ Die Wahlkreisversammlung ist öffentlich.
- ² Nichtstimm- und -wahlberechtigte können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ausgeschlossen werden.

Art. 20 Vorsitz, Stimmenzähler

- ¹ Der Präsident leitet die Wahlkreisversammlung und stellt fest, welche Anwesenden stimm- und wahlberechtigt sind.
- ² Die Versammlung wählt auf Vorschlag des Präsidenten die Stimmenzähler.

5.2 Wahlverfahren

Art. 21 Offene und kollektive Wahlen

- ¹ Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl offen und kollektiv, d.h. durch Handerheben, sofern nicht eine geheime Wahl beantragt wird.
- ² Falls bei einer kollektiven Wahl das absolute Mehr nicht erreicht wird, ist die Wahl nicht zustande gekommen, und es ist ein neuer Wahlgang mit geheimer Wahl nach Art. 22 durchzuführen.

Art. 22 Geheime Wahlen

- ¹ Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wählt die Versammlung geheim.
- ² Gewählt sind im ersten Wahlgang diejenigen Personen, deren Namen auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht (absolutes Mehr).
- ³ Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so scheiden jene mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- ⁴ Erreichen nicht genügend Kandidierende das absolute Mehr, so finden für die noch nicht vergebenen Sitze weitere Wahlgänge statt, bis genügend Kandidierende das absolute Mehr erreicht haben.
- ⁵ Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 23 Ungültige Stimmen

- ¹ Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten, sind ungültig.
- ² Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen oder nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.
- ³ Steht der Name einer kandidierenden Person mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- ⁴ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

Art. 24 Ersatzwahlen

- ¹ Wird während der Amtsdauer infolge Rücktritts, vollständigen Altersrücktritts oder Invalidation ein Sitz in der DV frei, findet an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Wahlkreisversammlung eine Ersatzwahl statt.
- ² Das Verfahren richtet sich nach den gleichen Vorschriften wie für Gesamterneuerungswahlen.

Art. 25 Publikation des Wahlergebnisses

Der Vorstand gibt die Ergebnisse der Wahlen dem Büro DV, dem Direktionssekretariat BLVK und auf der Webseite der BLVK bekannt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Erste Amtsdauer

Die Amtsdauer der erstmals nach diesem Reglement gewählten Delegierten und Vorstandsmitglieder beginnt am 1. August 2016 und endet am 31. Juli 2020.

Art. 27 Genehmigung

Das vorliegende Reglement bedarf der Genehmigung durch die VK BLVK.

Art. 28 Übergangsbestimmung für die Delegierten

Die nach dem BLVKG¹ und der BLVK WV² gewählten Delegierten beenden die laufende Amtsperiode gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. d PKG³ am 31. Juli 2016.

Art. 29 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Wahl der Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-WRDV) vom 20. Mai 2015, in der Fassung vom 17. Juni 2015 / 19. August 2015.

Bern, 2. März 2016

Im Namen der ausserordentlichen
Delegiertenversammlung

Der Präsident:
Hermann Hostettler

Der Vizepräsident:
Francis Baour

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission am 16. März 2016 genehmigt.

¹ Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse vom 14. Dezember 2004

² Verordnung für die Wahl der Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse vom 24. August 2005

³ Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18. Mai 2014